

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität-II-Richtlinie) in § 5 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 16 Satz 3.
- ▶ Umfassende Neuregelung aus Anlass der Neugestaltung der Einlagensicherungssysteme im Rahmen der Aufhebung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) und Einführung des Einlagensicherungsgesetzes und des Anlegerentschädigungsgesetzes des § 5 Abs. 1 Nr. 16 Sätze 1 und 2.
- ▶ Fundstellen: Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (FinModG) v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434); Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846).

§ 5

Befreiungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

Von der Körperschaftsteuer befreit sind

1. bis 2a. *unverändert*
3. rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, die den Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfängern), einen Rechtsanspruch gewähren, und rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren,
 - a) wenn sich die Kasse beschränkt
 - aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder
 - bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.) einschließlich ihrer Untergliederungen, Ein-

KStG § 5

- richtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände oder
- cc) auf Arbeitnehmer sonstiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2; den Arbeitnehmern stehen Personen, die sich in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis befinden, gleich; zu den Zugehörigen oder Arbeitnehmern rechnen jeweils auch deren Angehörige;
 - b) wenn sichergestellt ist, dass der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. ²Diese Voraussetzung ist bei Unterstützungskassen, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, nur gegeben, wenn sich diese Leistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes auf Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken;
 - c) wenn vorbehaltlich des § 6 die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert ist;
 - d) wenn bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen am Schluss des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des Geschäftsplans sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der fachlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des **§ 219 Abs. 3 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes** auszuweisende Vermögen nicht höher ist als bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage und bei einer Kasse anderer Rechtsform der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens. ²Bei der Ermittlung des Vermögens ist eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur insoweit abziehbar, als den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschussbeteiligung zusteht. ³Übersteigt das Vermögen der Kasse den bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 bis 4 steuerpflichtig; und
 - e) wenn bei Unterstützungskassen am Schluss des Wirtschaftsjahrs das Vermögen ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen nicht höher ist als das um 25 Prozent erhöhte zulässige Kassenvermögen. ²Für die Ermittlung des tatsächlichen und des zulässigen Kassenvermögens gilt § 4d des Einkommensteuergesetzes. ³Übersteigt das Vermögen der Kasse den in Satz 1 bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 steuerpflichtig;

4. kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des **§ 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes**, wenn
 - a) ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die durch Rechtsverordnung festzusetzenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben oder
 - b) sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und die Versicherungsvereine nach dem Geschäftsplan sowie nach Art und Höhe der Leistungen soziale Einrichtungen darstellen;
5. bis 15. *unverändert*
16. **Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögenmassen, soweit sie**
 - a) **als Einlagensicherungssysteme im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes sowie als Entschädigungseinrichtungen im Sinne des Anlegerentschädigungsgesetzes ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben erfüllen oder**
 - b) **als nicht als Einlagensicherungssysteme anerkannte vertragliche Systeme zum Schutz von Einlagen und institutsbezogene Sicherungssysteme im Sinne des § 61 des Einlagensicherungsgesetzes nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, Einlagen zu sichern oder bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes Hilfe zu leisten oder Einlagensicherungssysteme im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes bei deren Pflichtenerfüllung zu unterstützen.**

²Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach Satz 1 ist zusätzlich, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse dauernd nur zur Erreichung des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Sicherungsfonds im Sinne der **§§ 223 und 224 des Versicherungsaufsichtsgesetzes** sowie für Einrichtungen zur Sicherung von Einlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung. ⁴Die Steuerbefreiung ist für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgeschlossen, die nicht ausschließlich auf die Erfüllung der begünstigen Aufgaben gerichtet sind;
17. bis 24. *unverändert*
- (2) *unverändert*

§ 34

Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

...

(3) ¹§ 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ²Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum 30. Juli 2014 geltenden Fassung ist für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. **³§ 5 Absatz 1 Nummer 16 Satz 1 und 2 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden.** ⁴§ 5 Absatz 1 Nummer 24 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.

(3a) § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d, Nummer 4 und 16 Satz 3 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

...

Autor: Dr. André **Kruschke**, Rechtsanwalt, Frankfurt/M.
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

J 15-1 **Inhalt der Änderungen:** Mit den Änderungen in § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 16 Satz 3 werden stl. Anpassungen nachvollzogen, die wegen der umfangreichen Neufassung des Versicherungsaufsichtsrechts aufgrund der Umsetzung der Solvabilität-II-Richtlinie erforderlich wurden. Hierbei handelt es sich um rein redaktionelle Anpassungen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Mit der Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 16 Sätze 1 und 2 wird die dortige StBefreiung für Einlagensicherungssysteme und institutsbezogene Sicherungssysteme an die Rechtsänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) v. 28.5.2015 (BGBl. I 2015, 786) angepasst, wodurch das nationale Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsrecht umfassend reformiert wurde.

Nach bislang geltendem Recht waren die diesbezüglichen Regelungen in einem einheitlichen Gesetz, dem Einlagensicherungs- und Anlegerent-

schädigungsgesetzes (EAEG), enthalten. In Anknüpfung an dieses Gesetz waren in stl. Hinsicht Entschädigungseinrichtungen und Sicherungseinrichtungen eines Verbands der Kreditinstitute von der KSt befreit. Das EAEG wurde durch das DGSD-Umsetzungsgesetz aufgehoben. An seine Stelle traten zwei Gesetze, nämlich das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) und das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG). Dies machte die entsprechenden Anpassungen in § 5 Abs. 1 Nr. 16 Satz 1 erforderlich. Mit der Beibehaltung des Verweises auf § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG wird zudem sichergestellt, dass auch solche Sicherungseinrichtungen stbefreit sind, die – über die Vorgaben des Anlegerentschädigungsgesetzes hinaus – Anleger bei Finanzdienstleistungsinstituten absichern.

Im Übrigen setzt die StBefreiung künftig voraus, dass die begünstigten Stpfl. das Gebot der Vermögensbindung dauernd erfüllen. Dies erfolgt durch die entsprechende Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 16 Satz 2.

Rechtsentwicklung:

J 15-2

- ▶ **zur Gesetzesentwicklung der Nr. 3 bis 1996** s. § 5 Anm. 51.
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung der Nr. 4 bis 1981** s. § 5 Anm. 81.
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung der Nr. 16 bis 2004** s. § 5 Anm. 261.
- ▶ **FinModG v. 1.4.2015** (BGBl. I 2015, 434): Das FinModG v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434) führte zu einer konstitutiven Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Hintergrund ist die Umsetzung der Solvabilität-II-Richtlinie (RL 2001/128/EG), die eine grundlegende und umfassende Modernisierung der Solvenzanforderungen an Versicherungsunternehmen zum Gegenstand hat.

Die Solvabilität-II-Richtlinie sollte ursprünglich durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes in deutsches Recht umgesetzt werden (BTDrucks. 17/9342 v. 18.4.2012). Noch vor ihrem Inkrafttreten musste die Richtlinie jedoch aufgrund verschiedener Umstände angepasst werden (vgl. näher BRDrucks. 430/14, 262).

Die notwendigen Änderungen wurden schließlich gebündelt in der sog. Omnibus-II-Richtlinie beschlossen – Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.4.2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABl. EU 2014 Nr. L 153, 1-61. Die neue Umsetzungsfrist für die Solvabilität II-Richtlinie war damit der 31.3.2015. Die Umsetzung erfolgte

schließlich mit dem FinModG v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434), das ua. die stl. Folgeanpassung in § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 16 Satz 3 mit sich brachte.

► **StÄndG 2015 v. 2.11.2015** (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846): Die BReg. hat am 19.12.2014 im BRat in einer Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge Anfang 2015 in einem Steuergesetz aufzugreifen. Einen ersten Vorschlag hierzu machte die BReg. mit dem als „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ bezeichneten Gesetzesentwurf v. 27.3.2015 (BRDrucks. 121/15), der am 13.5.2015 von der BReg. in aktualisierter Fassung veröffentlicht wurde (BTDrucks. 18/4902). Die ursprünglichen Entwurfsfassungen sahen eine Änderung der Nr. 16 Sätze 1 und 2 nicht vor. Diese wurde erst mit der Beschlussempfehlungen und des Berichts des FinAussch. v. 23.9.2015 eingebracht, im Zuge dessen das Gesetz im Hinblick auf die Aufnahme zahlreicher, über die Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hinausgehender Regelungen in seine finale Bezeichnung „Steueränderungsgesetz 2015“ umbenannt wurde (vgl. BTDrucks. 18/6094, 85). Diese Fassung wurde durch Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags mit Sitzung am 24.9.2015 angenommen (BRDrucks. 418/15) und am 5.11.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2015, 1834).

J 15-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 16 Satz 3 sind in der geänderten Fassung erstmals für den VZ 2016 anzuwenden (§ 34 Abs. 3a). § 5 Abs. 1 Nr. 16 Sätze 1 und 2 sind in der geänderten Fassung erstmals für den VZ 2015 anzuwenden (§ 34 Abs. 3 Satz 3).

J 15-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Mit den Änderungen in § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 16 Satz 3 werden stl. Anpassungen nachvollzogen, die wegen der umfangreichen Neufassung des Versicherungsaufsichtsrechts aufgrund der Umsetzung der Solvabilität-II-Richtlinie erforderlich wurden. Die Änderungen in Nr. 3, 4 und 16 Satz 3 beschränken sich auf die Anpassung der dort jeweils enthaltenen Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz (vgl. BTDrucks. 18/2956, 230). Es handelt sich somit um Folgeänderungen, die rein redaktioneller Natur sind. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Neufassung des § 5 Abs. 1 Nr. 16 Sätze 1 und 2 dient der Anpassung stl. Vorschriften, die durch nationale Änderungen der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme aufgrund europäischer Vorgaben erforderlich wurde.

Bislang wurden die europäischen Anforderungen der EU-Einlagensicherungsrichtlinie (94/19/EG) und der EU-Anlegerentschädigungsrichtlinie (97/9/EG) in einem gemeinsamen Gesetz, dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) geregelt. Das Einlagensicherungsrecht, dh. die Bestimmungen über den Schutz der Anleger vor den Folgen der Insolvenz ihres Kreditinstituts, wurde durch die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.4.2014 (ABl. EU 2014 Nr. L 173) umfassend reformiert, wodurch die vorherigen Regelungen der EU-Einlagensicherungsrichtlinie (94/19/EG) in großem Umfang überholt sind. Da sich die EU-Anlegerentschädigungsrichtlinie (97/9/EG) weitgehend an die Einlagensicherungsrichtlinie in der alten Fassung anlehnt, trifft sie damit in nahezu allen Regelungsbereichen (Kreis der Entschädigungsberechtigten, Entschädigungsverfahren, Entschädigungsumfang, Finanzausstattung, Beitragserhebung und finanzielle Zusammenarbeit) abweichende bzw. keine Regelungen. Ein gemeinsames Gesetz für Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungsbelange wurde damit als nicht weiter zweckmäßig angesehen (vgl. BTDrucks. 18/3786, 2).

Vor diesem Hintergrund hat der deutsche Gesetzgeber das EAEG auf die Belange der Anlegerentschädigung beschränkt und zugleich in „Anlegerentschädigungsgesetz“ umbenannt und die Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie in einem separaten Einlagensicherungsgesetz umgesetzt (vgl. BTDrucks. 18/3786, 2). Aufgrund der damit verbundenen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen war eine Anpassung der in § 5 Abs. 1 Nr. 16 Sätze 1 und 2 geregelten stl. Vorschriften erforderlich.

Die Änderungen im Detail

- **Absatz 1 Nummer 3 (KStG-Befreiung für rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen), Nummer 4 (KStG-Befreiung für kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) und Nummer 16 Satz 3 (KStG-Befreiung für Sicherungsfonds)**

Die Änderungen in § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 16 Satz 3 dienen der Anpassung stl. Vorschriften, die aufgrund der Umsetzung der Solvabilität-II-Richtlinie (RL 2001/128/EG) durch das FinModG v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434) erforderlich wurde. J 15-5

Die Europäische Union hat im Jahr 2009 durch die Solvency-II-Richtlinie eine grundlegende und umfassende Modernisierung der Solvenzanforde-

rungen an Versicherungsunternehmen beschlossen, deren Kern eine risikobasierte Eigenmittelausstattung ist.

Dabei wird ein Drei-Säulen-Ansatz verfolgt, der demjenigen der Bankenaufsicht (Baseler Rahmenvereinbarung über die Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Basel II – von 2004) vergleichbar ist:

- Säule I – Kapitalanforderung: Im Rahmen der ersten Säule werden die Eigenmittelanforderungen, die Bestimmungen für die Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Überprüfung der Berechnungsansätze festgelegt.
- Säule II – Aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren: In der zweiten Säule von Solvabilität II werden einerseits die Grundsätze und Methoden der Aufsicht und andererseits die qualitativen Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsunternehmen festgelegt.
- Säule III – Marktdisziplin und Veröffentlichungspflichten: Die dritte Säule befasst sich mit Marktdisziplin, Transparenz und Veröffentlichungspflichten sowie dem Meldewesen gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Wegen der umfänglichen Neufassung des Versicherungsaufsichtsrechts aufgrund der Umsetzung der Solvabilität-II-Richtlinie wurden folgende stl. Anpassungen erforderlich, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden waren:

- In Nr. 3 Buchst. d wurde in Bezug auf die KStBefreiung für rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen der Verweis auf „§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 219 Abs. 3 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- Im Einleitungssatz zu Nr. 4 wurde in Bezug auf die KStBefreiung für kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der Verweis auf „§ 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- In Nr. 16 Satz 3 wurde in Bezug auf die KStBefreiung für Sicherungsfonds der Verweis auf „§§ 126 und 127 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 223 und 224 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

■ **Absatz 1 Nummer 16 Sätze 1 und 2 (KStG-Befreiung für Einlagensicherungssysteme und institutsbezogene Sicherungssysteme)**

J 15-6 **Einlagensicherungssysteme und Entschädigungseinrichtungen (Satz 1 Buchst. a):** Die StBefreiung in Nr. 16 Satz 1 Buchst. a betrifft nach

ihrem sachlichen Anwendungsbereich Einlagensicherungssysteme iSd. § 2 Abs. 1 EinSiG sowie Entschädigungseinrichtungen iSd. Anlegerentschädigungsgesetzes, soweit sie ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben erfüllen.

► **Einlagensicherungssysteme iSd. § 2 Abs. 1 EinSiG** sind

- gesetzliche Entschädigungseinrichtungen nach § 22 Abs. 2 EinSiG und
- institutsbezogene Sicherungssysteme, die nach § 43 EinSiG als Einlagensicherungssystem anerkannt sind.

Die Definition entspricht Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 der Einlagensicherungsrichtlinie (RL 2014/49/EU). Danach können Einlagensicherungssysteme weiterhin als gesetzliche Entschädigungseinrichtungen oder als amtlich anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme ausgestaltet werden.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die beiden gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH. Die bislang bestehende Aufgabenzuweisung und Organisation soll durch die Neugestaltung des Einlagensicherungsgesetzes unangetastet bleiben (vgl. BRDrucks. 637/14, 72).

Bei den institutsbezogenen Sicherungssystemen handelt es sich um solche, die nach § 43 Einlagensicherungsgesetz als Einlagensicherungssystem anerkannt sind. Die Anerkennung nach dieser Norm setzt voraus, dass das System bereit ist, die Entschädigung der Gläubiger der dem System zugehörigen CRR-Kreditinstitute gem. §§ 5 bis 15 EinSiG zu übernehmen, dass es die Voraussetzungen von Art. 113 Abs. 7 der CRR-Verordnung erfüllt und dass es hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Einlagensicherungsgesetz bietet. Hierbei handelt es sich um Sicherungseinrichtungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken.

Im Ergebnis wird damit auch nach Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie die mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gewachsene Landschaft der Sicherungssysteme bewahrt und die unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme als gesetzliches System und als auf satzungsrechtlicher Grundlage bestehendes institutsbezogenes Sicherungssystem anerkannt (BTDrucks. 18/3786, 54).

► **Entschädigungseinrichtungen iSd. Anlegerentschädigungsgesetzes** sind bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichtete Sondervermögen des Bundes (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AnlEntG). In der Bundesrepublik Deutschland ist dies die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen. Das Anlegerentschädigungsgesetz regelt nur noch die

Sicherung und Entschädigung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften der übrigen Finanzunternehmen. Ihr zugeordnet sind folglich Finanzdienstleistungsinstitute iSd. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Buchst. a bis c des Kreditwesengesetzes, bestimmte Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute (vormals: Einlagenkreditinstitute) sind, sowie externe Kapitalverwaltungsgesellschaften iSd. § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

- J 15-7 **Nicht als Einlagensicherungssysteme anerkannte vertragliche Systeme zum Schutz von Einlagen und institutsbezogene Sicherungssysteme (Satz 1 Buchst. b):** Von der KSt befreit sind ferner nicht als Einlagensicherungssysteme anerkannte vertragliche Systeme zum Schutz von Einlagen und institutsbezogene Sicherungssysteme iSd. § 61 EinSiG, sofern die in Satz 1 Buchst. b weiter genannten Anforderungen erfüllt sind. § 61 EinSiG setzt die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 3 Satz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie für nicht anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme sowie für vertragliche Systeme, die den Schutz von Einlagen vorsehen, um (vgl. BRDrucks. 637/14, 84). Hierbei handelt es sich also einerseits um nicht anerkannte Sicherungseinrichtungen, dh. um solche, die den Voraussetzungen des § 43 EinSiG nicht entsprechen. Andererseits sind vertragliche Systeme, die den Schutz von Einlagen vorsehen, von der Norm erfasst. Derartige vertragliche Einlagensicherungssysteme, die einen Rechtsanspruch auf Entschädigung gewähren, sind in der Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht existent (vgl. BTDrucks. 18/3786, 54).
- J 15-8 **Zweckbindung des Vermögens und der Erträge (Satz 2):** Voraussetzung für die StBefreiung nach Satz 1 ist zusätzlich, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse dauernd nur zur Erreichung des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.